

# Personalrat Förderschulen und Klinikschulen bei der Bezirksregierung Münster

**Postanschrift:**  
Albrecht-Thaer-Str. 9  
48147 Münster  
Raum N 4030

**Telefon:**  
0251/411-4030 o. -4043  
**FAX:** 0251/41184030  
**PRfoerderschulen@brms.nrw.de**

**Vorsitzender:**  
Claus Funke  
Tel. 02362/9997311 (priv.)  
claus-funke@t-online.de

## Beispiele für Reisekostenerstattung (Abordnung und Fortbildung)

### PKW-Nutzung aus triftigen Gründen

#### Allgemein:

Hauptdienststelle („Regelmäßige Dienststelle“) ist die Dienststelle, an der der überwiegende Unterrichtseinsatz erfolgt (BASS 21-24 Nr.1).

Bei gleichmäßiger Stundenverteilung ist die regelmäßige Dienststelle die Schule, die der Wohnung am nächsten liegt (BASS ebd.)

Ist z.B. eine Lehrkraft mit mehr als der Hälfte Ihrer individuellen Unterrichtsverpflichtung an der Abordnungsschule eingesetzt, ist die Abordnungsschule Hauptdienststelle. Für Arbeitswege zur Hauptdienststelle gibt es keine Reisekostenerstattung. In diesem Fall wird die Stammschule zur Nebendienststelle, für die eine Reisekostenerstattung (Mehraufwand) geltend gemacht werden kann (siehe Bsp.c.).

#### Mögliche Fallkonstellationen:

##### Teil – Abordnung:

- a. an einem Schultag Wechsel von der Stammschule zur Abordnungsschule (AoS), anschließend zur Stammschule zurück (AoS ist Nebendienststelle): Ersetzt wird die Strecke Stammschule - Abordnungsschule – Stammschule.
- b. Wechsel von der Stammschule zur Abordnungsschule (Nebendienststelle), anschließend nach Hause: Ersetzt wird der Mehraufwand für die Strecke Stammschule - Abordnungsschule - Wohnung. D.h.: Nur die Kilometer werden erstattet, die über die Kilometer hinaus anfallen, die ohnehin gefahren werden. (*Beispiel: Stammschule – Wohnung (Whg.): 12 km / Stammschule – Abordnungsschule – Whg: 18 km → Nur 6 km werden erstattet (Mehraufwand).*)
- c. Die Abordnungsschule ist Hauptdienststelle (regelmäßige Dienststelle): Fahrt von der Whg. – Förderschule (Nebendienststelle) – Whg.: Erstattet wird der Mehraufwand (s. Bsp. b.). Ist die Fahrt zur Förderschule kürzer als zur Abordnungsschule, gibt es keine Erstattung (kein Mehraufwand).
- d. Die Förderschule ist Hauptdienststelle (regelmäßige Dienststelle): Fahrt von der Whg. – Abordnungsschule (Nebendienststelle) – Whg.: Erstattet wird der Mehraufwand (s. Bsp. B.). Ist die Fahrt zur Abordnungsschule kürzer als zur Förderschule, gibt es keine Erstattung (kein Mehraufwand).

### **Vollständige Abordnung:**

- e. Einsatz *nur* an der Abordnungsschule, z. B. 31 km einfache Strecke: Whg. - Abordnungsschule – Whg. → 62 km ( $62 \times 0,xx^1$  €), da die Abordnungsschule mehr als 30 km vom Wohnort entfernt liegt. Ansonsten entfällt eine Reisekostenerstattung.
- f. Einsatz *nur* an der Abordnungsschule, z.B. 15 km einfache Strecke: keine Erstattung

### **Dienstreise zur Fortbildung**

- g. von 8.00 bis 17.00 Uhr (über 8 Std.): Erstattet wird das Kilometergeld ( $0,xx/km^1$ ) +  $x^2$  € Tagegeld.  
Wenn ein Mittagessen unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, gibt es kein Tagegeld.  
Ist eine Behördenkantine vorhanden, fällt der Betrag für das Tagegeld geringer aus<sup>2</sup>.
- h. von 7.00 - 19.00 Uhr (mehr als 11 Std.): Erstattet wird das Kilometergeld ( $0,xx^1$  €/km) +  $xx^2$  € Tagegeld.  
Wenn ein Mittagessen unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, gibt es ein Tagegeld.  
Ist eine Behördenkantine vorhanden, fällt der Betrag für das Tagegeld geringer aus<sup>2</sup>.

Mitnahmepauschale: Wenn ein Kollege / eine Kollegin im Rahmen einer Dienstfahrt, für die Reisekosten erstattet werden, im privaten PKW mitgenommen wird, kann der Fahrer / die Fahrerin pro Kilometer eine Pauschale von  $x^1$  Cent geltend machen.

### **Fahrradnutzung:**

an einem Schultag Wechsel von der Stammschule zur Abordnungsschule mit dem Fahrrad: Ersetzt werden die Kosten wie in den Beispielen oben beschrieben.  
Die Kilometerpauschale beträgt  $x^1$  ct / km.

### **Rechtsquellen:**

- Landesreisekostengesetz (LRKG)
- Erlass: Fahrkostenersatz/Reisekostenvergütung: Lehrkräfte, die an verschiedenen Schulen ihres Dienortes bzw. an verschiedenen Schulen an anderen Orten Unterricht erteilen (BASS 21-24 Nr. 1)
- Trennungentschädigungsverordnung (TEVO)
- Verfügung der BR Münster vom Mai 2022: Schulwanderungen und Schulfahrten in 2023
- Darüber hinaus finden sich unter dem Thema „Dienstreisen“ eine Reihe von Antragsvordrucken:  
[https://www.bezreg-muenster.de/de/schule\\_und\\_bildung/a-z/dienstreisen/index.html](https://www.bezreg-muenster.de/de/schule_und_bildung/a-z/dienstreisen/index.html)

Bitte senden Sie ihre Anträge an:

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 12 Reisekostenstelle  
48143 Münster

Stand: August 2023

<sup>1</sup> Aktuelle Wegstreckenentschädigung bitte im Landesreisekostengesetz NRW nachschauen (§ 5 (Fn 2) Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung).

<sup>2</sup> Aktuelle Tagegeldhöhe bitte im Landesreisekostengesetz NRW nachschauen (§ 6 Tagegeld, Aufwandsvergütung).